

GEHÖLZPFLEGE GEHÖLZBESEITIGUNGEN

Informationen der Unteren Naturschutz-
behörde zu den artenschutzrechtlichen
Bestimmungen

Bitte beachten sie die Maßgaben zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 39 ff. BNatSchG)	
Verbot vom 1. März bis 30. September - Bäume zu fällen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (z. B. in Parkanlagen, in der Feldflur, Feldgehölze.) - Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze im besiedelten Bereich abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen - Röhrichte oder Schilfbestände zurückzuschneiden <u>Befreiung auf Antrag:</u> - wenn überwiegendes öffentliches Interesse oder - Verbote zu unzumutbarer Belastung führen und keine relevanten Naturschutzbelange entgegenstehen	Diese Verbote gelten <u>nicht</u> bei: ➤ Baumfällungen im Wald, in Kurzumtriebsplantagen, im Erwerbsgartenbau, in Hausgärten, Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen. ➤ behördlich angeordneten Maßnahmen (z. B. Gefahrenabwehr) ➤ behördlich durchgeführten oder zugelassenen Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Gewässerunterhaltung, bei Pflegemaßnahmen, usw.) ➤ Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht dienen ➤ zulässigen Bauvorhaben, wenn nur <u>geringfügiger Gehölzbewuchs</u> zur Verwirklichung der Baumaßnahme entfernt wird. nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse und keinen Alternativen zu Zeit und Art der Durchführung
Erlaubt sind immer schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen (z. B. Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen).	
Ganzjähriges Beseitigungsverbot von Feldgebüsch, Gehölzgruppen, Ufergehölzen und Hecken in der <u>freien Natur</u> <u>Ausnahme auf Antrag:</u> - wenn Ausgleich möglich oder - überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt	Diese Verbote gelten <u>nicht</u> ➤ für ordnungsgemäße Nutzung und Pflege (= in großen Abständen abschnittsweise auf den Stock setzen und Einzelstammentnahmen) vom 1. Oktober bis 28. Februar unter Erhaltung des Gehölzbestandes ➤ für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses ➤ zur Verkehrssicherung an Straßen und Gewässern, wenn der Schnitt akut und nicht zu anderer Zeit möglich ist
Daneben gelten die ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTE: Bei sämtlichen Fällungen oder Gehölzschnitarbeiten, egal ob in der <u>freien Natur</u>, im <u>eigenen Garten</u>, im <u>Wald</u> oder auf <u>öffentlichen Grünflächen</u>, dürfen wild lebende Tiere der geschützten Arten nicht beeinträchtigt und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt werden. Hierzu zählen u. a. alle Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien, etc. Das bedeutet: Vor einem Pflegeschnitt einer Hecke muss durch vorheriges Überprüfen sichergestellt sein, dass kein Vogelnest mit Eiern oder Jungvögeln freigeschnitten oder gar zerstört wird. ➤ Ein Baum darf nicht gefällt oder verändert werden, solange ein Vogel darin brütet. Die Brutzeit fällt in der Regel in den Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli. Wenn sich in einem Baum Höhlen befinden, die von Fledermäusen, Höhlenbrütern oder anderen geschützten Arten bewohnt werden, muss dieser Lebensraum erhalten bleiben.	

